

**Abänderungsantrag**

der Landtagsabgeordneten Ing. Horst Georg Riedler (SPÖ), Günther Reiter (SPÖ), Walter Prinz (FPÖ), Dipl.Ing. Dr. Herlinde Rothauer, Günter Kenesei (GRÜNE) und GenossInnen zu Post 8 der heutigen Tagesordnung betreffend Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien und das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert werden (Stadtgestaltungsnovelle), in der Fassung des Ausschlußbeschlusses vom 17.6.1996, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtags am 27. Juni 1996.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags für Wien folgenden

**Abänderungsantrag:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Zu Artikel III:

Artikel III des Initiativantrages lautet:

**"Inkrafttreten**

(1) Art. I Ziffern 50 (betreffend § 76 Abs. 10a), 51 (betreffend § 76 Abs. 11a) und 56 (betreffend § 79 Abs. 7) dieses Gesetzes treten am 1. Jänner 1997 in Kraft.

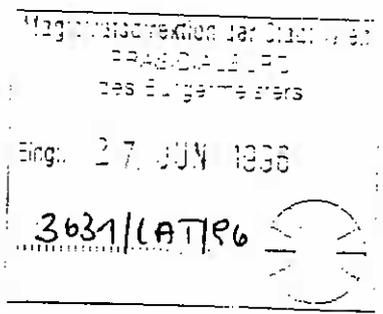
(2) Im übrigen tritt das Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Zu Artikel IV:

Artikel IV des Initiativantrages lautet:

**"Übergangsbestimmungen**

(1) Jene Bestimmungen dieses Gesetzes, die mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten, sind auf Baubewilligungs- und Grundabteilungsverfahren nicht anzuwenden, in denen der erstinstanzliche Bescheid im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bereits erlassen ist. Diese Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.



(2) § 2 Abs. 7 ist auf Verfahren nicht anzuwenden, bei denen die Kundmachung der öffentlichen Auflage im Zeitpunkt der Kundmachung dieses Gesetzes bereits erfolgt ist.

(3) Die Auszeichnung von Grundflächen für öffentliche Zwecke, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Bebauungsplan festgelegt ist, wird nach Ablauf von zwölf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(4) Zeltplätze sowie Lagerplätze und Ländeflächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewidmet sind, gelten als Zeltplätze, Lagerplätze und Ländeflächen im Sinne dieses Gesetzes."

Nisch  
Rein

Kemmer

Prüf  
F. für  
St  
Kand